

Beratungsvorlage:

☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
☒ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	5.4	am 16.07.2026
☐ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP		am 28.07.2026

TOP:**Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der künftigen Elternbeiträge für Kindertagesstätten in Stegen ab 01. September 2026 und 01. September 2027****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Stegen erhebt für die Betreuung in ihren Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge entsprechend der jeweiligen Betreuungsform und den vereinbarten Öffnungszeiten. Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge sind seit vielen Jahren die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg.

Die Vertreter der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände empfehlen für die Kindergartenjahre 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 % und für das Kindergartenjahr 2027/2028 eine weitere Erhöhung um 4,0 %. Gleichzeitig halten die Verbände unverändert an dem Ziel fest, einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Empfehlungen jeweils um weitere 2 Prozentpunkte zu erhöhen. Damit würden sich folgende Anpassungen ergeben:

- zum 01.09.2026: + 6,5 %
- zum 01.09.2027: + 6,0 %

Entwicklung der Elternbeiträge

Der Gemeinderat hat bei der letzten Beschlussfassung über die Elternbeiträge im Jahr 2024 entschieden, die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände im Ü3-Bereich umzusetzen und die Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2024/2025 um 7,5 % sowie zum Kindergartenjahr 2025/2026 um 7,3 % zu erhöhen.

Für den U3-Bereich (Krippen) wurde hiervon abweichend lediglich eine Erhöhung um 4,5 % für beide Kindergartenjahre beschlossen.

Da sich die Personal- und Sachkosten im Krippenbereich in gleicher Weise entwickelt haben wie im Ü3-Bereich, wurde die damals geringere Anpassung bei der Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 rechnerisch nachgeholt. Die nun vorgeschlagenen Elternbeiträge bauen deshalb auf einem um 7,5 % bzw. 7,3 % fortgeschriebenen Ausgangswert auf. Hierdurch wird lediglich die bisherige Abweichung nachgeholt. Eine darüberhinausgehende zusätzliche Erhöhung erfolgt insoweit nicht.

Finanzielle Situation

Die Gemeinde Stegen steht, wie nahezu alle Kommunen, vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. In den vergangenen Jahren sind insbesondere die Personal-, Sach- und Energiekosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen deutlich gestiegen. Gleichzeitig gehen die Einnahmen zurück.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen sowie der Klausurtagung zur Haushaltskonsolidierung hat der Gemeinderat deshalb das Ziel formuliert, die Einnahmeseite der Gemeinde nachhaltig zu stärken. Hierzu gehört ausdrücklich auch die regelmäßige Anpassung von Gebühren und Elternbeiträgen. Nur durch eine angemessene Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer können die kommunalen Leistungen langfristig in der bisherigen Qualität erbracht und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde gesichert werden.

Die Kinderbetreuung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeinde. Gleichzeitig verursacht sie einen erheblichen finanziellen Aufwand. Trotz der Elternbeiträge trägt die Gemeinde den überwiegenden Teil der tatsächlichen Betreuungskosten. Im Haushaltsjahr 2025 belief sich das Betriebskostendefizit der Einrichtungen auf insgesamt 1.789.588,32 €. Nach Berücksichtigung der Elternbeiträge verblieb für die Gemeinde ein Defizit von 1.088.941,37 €. Durch den interkommunalen Kostenausgleich, Investitionen im Bereich der Kindergärten und den Zuschuss der Gemeinde zur Kindertagespflege erhöht sich das **Defizit**

auf insgesamt 1.167.465,50 €.

Der **Kostendeckungsgrad** der Elternbeiträge lag über alle Einrichtungen hinweg im Jahr 2025 bei lediglich **14,43 %** und damit deutlich unter dem von den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Ziel von 20 %.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stegen im Haushaltsjahr 2025. Dargestellt sind die Betriebskosten, die Finanzierung durch Elternbeiträge, Trägeranteile und Landeszuweisungen sowie das von der Gemeinde zu tragendes verbleibendes Defizit einschließlich der jeweiligen Deckungsanteile.

Einrichtung	Betriebskosten abzgl. Elternbeiträge bei externen Einrichtungen	Erträge	Anteil Träger	Betriebskostendefizit	Zuweisungen § 29 b FAG	Zuweisungen § 29 c FAG	Verbl. Defizit Gemeinde
Katholischer Kindergarten St. Michael	1.176.245,80 €	211.250,95 €	67.549,64 €	897.445,21 €	180.003,12 €	275.841,44 €	441.600,65 €
BBZ	166.364,25 €	18.724,00 €		147.640,25 €	22.500,39 €	0,00 €	125.139,86 €
Waldkindergarten	272.806,86 €	30.269,00 €		242.537,86 €	34.773,33 €	0,00 €	207.764,53 €
KiTa Eschbach	607.739,00 €	105.774,00 €		501.965,00 €	98.865,35 €	88.663,32 €	314.436,33 €
Summe	2.223.155,91 €	366.017,95 €	67.549,64 €	1.789.588,32 €	336.142,19 €	364.504,76 €	1.088.941,37 €

Zuweisungen § 29 b FAG (pro gewichtetem Kind, vorläufige Zahlen nach 4. TZ FAG 2025)	3.409,15 €
Zuweisungen § 29 c FAG (pro gewichtetem Kind, vorläufige Zahlen nach 4. TZ FAG 2025)	19.702,96 €
Zuschuss Kindertagespflege	20.258,83
Defizit zzgl. Investitionen und	6.662,96
zzgl. Interkomm. Kostenausgleich	51.602,34
Defizit insgesamt	1.167.465,50 €

Deckungsbeitrag				
Einrichtung	Prozentualer Anteil Eltern	Prozentualer Anteil Träger	Prozentualer Anteil Land	Prozentualer Anteil Gemeinde
Katholischer Kindergarten St. Michael	17,96%	5,74%	38,75%	37,54%
BBZ	11,25%	0,00%	13,52%	75,22%
Waldkindergarten	11,10%	0,00%	12,75%	76,16%
KiTa Eschbach	17,40%	0,00%	30,86%	51,74%
Deckungsbeitrag Durchschnitt	14,43%	1,44%	23,97%	60,17%

Die vorgeschlagene Erhöhung trägt daher dazu bei, den Kostendeckungsgrad schrittweise zu verbessern, die steigenden Personal- und Sachkosten teilweise aufzufangen und die hohe Qualität der Kinderbetreuung dauerhaft zu sichern. Eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung setzen ausreichend Personal, moderne Ausstattung sowie gut unterhaltene Gebäude voraus. Diese Qualitätsstandards verursachen erhebliche laufende Kosten, die von der Gemeinde in großem Umfang getragen werden. Auch nach der vorgeschlagenen Anpassung wird die Gemeinde weiterhin den überwiegenden Teil der tatsächlichen Betreuungskosten finanzieren.

Soziale Verträglichkeit

Der Gemeinde Stegen ist wichtig, dass die Höhe der Elternbeiträge kein Hindernis für den Besuch einer Kindertageseinrichtung darstellt. Familien, die die Beiträge schwer oder gar nicht aufbringen können, können einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald stellen. Die zuständige Stelle prüft die Anträge und kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise übernehmen. Geprüft werden hier u.a. das zur Verfügung stehende Einkommen und ggf. vorhandenes

Vermögen. Ferner werden die Ausgaben der Familie berücksichtigt. Die Kostenübernahme kann frühestens ab dem Monat der Antragsstellung erfolgen, pro Kind ist ein Antrag zu stellen.

Generell können entrichtete Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Für jedes Kind können 80% der Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 4.800,00 Euro berücksichtigt werden (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Anhörung

Das Kuratorium des Katholischen Kindergartens St. Michael in Stegen tagte zwischenzeitlich und stimmte dem Verwaltungsvorschlag zu, der notwendige Beschluss des Verwaltungsrates der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Hochschwarzwald wird in der Sitzung mitgeteilt werden. Ebenso die Stellungnahmen des Elternbeirates des kommunalen Kindergartens in Eschbach sowie der weiteren Stegener Träger samt Elternbeiräten der Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen In der Sitzung wird hierzu ebenfalls berichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/Gemeinderat beschließt,

1. die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stegen zum 1. September 2026 entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände von 4,5 % zuzüglich 2 Prozentpunkten anzupassen. Die 2024 beschlossene Nicht-Erhöhung der Elternbeiträge von 3 % für Kinder im U3-Bereich wird nachgeholt.
2. die Elternbeiträge zum 1. September 2027 entsprechend der gemeinsamen Empfehlung von 4 % zuzüglich 2 Prozentpunkten anzupassen. Die 2024 beschlossene Nicht-Erhöhung der Elternbeiträge von 3 % für Kinder im U3-Bereich wird nachgeholt.

AZ: 460.10

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stäb

**4 KIRCHEN KONFERENZ
ÜBER KINDERGARTEN-
FRAGEN**

Heilbronner Str. 181
70191 Stuttgart
Albrecht Fischer-Braun

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 20.04.2026

Rundschreiben

**Nr. 46515/2026
Nr. 0225/2026**

**R
Gt-Info**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2026/2027 und 2027/2028**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 und das Kindergartenjahr 2027/2028 verständigt.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freien Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent empfohlen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die allgemeinen Kostensteigerungen.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	166	181	173	189
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	129	141	134	146
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	88	96	92	100
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	29	32	30	33

2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	492	537	512	559
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	366	399	381	416
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	247	269	257	280
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	97	106	101	110

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt

ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Steffen Jäger
Präsident

Pfarrer Albrecht Fischer-Braun
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Gemäß Empfehlungen 4,5% und 4% - Mit nachträglicher (7,5% statt 4,5%) Erhöhung im U3-Bereich zzgl. +2%

Elternbeiträge Kath. Kindergarten St. Michael Stegen

Beiträge 2025/2026 (ALT)	RG	VÖ	Ganztag	Kleinkind	Kleink. ab 7.30	AM
Familie mit einem Kind	174 €	217 €	321 €	513 €	556 €	231 €
Familie mit zwei Kindern	135 €	167 €	283 €	381 €	412 €	192 €
Familie mit drei Kindern	90 €	112 €	238 €	258 €	279 €	147 €
Familie mit vier und mehr K.	30 €	37 €	178 €	103 €	112 €	87 €

Beiträge 2026/2027 (Neu)	RG	VÖ	Ganztag	Kleinkind	Kleink. ab 7.30	AM
Familie mit einem Kind	185 €	231 €	342 €	547 €	592 €	246 €
Familie mit zwei Kindern	144 €	178 €	301 €	405 €	439 €	205 €
Familie mit drei Kindern	96 €	119 €	253 €	275 €	297 €	157 €
Familie mit vier und mehr K.	32 €	39 €	189 €	109 €	119 €	93 €

Zuschlag für Kinder ab 2 Jahren (Altersmischungsgruppe) NEU 61 € zum Regelgruppenbeitrag (ALT: 57 €)

Beiträge 2027/2028	RG	VÖ	Ganztag	Kleinkind	Kleink. ab 7.30	AM
Familie mit einem Kind	197 €	245 €	362 €	579 €	628 €	261 €
Familie mit zwei Kindern	152 €	189 €	319 €	430 €	465 €	216 €
Familie mit drei Kindern	102 €	126 €	268 €	292 €	315 €	166 €
Familie mit vier und mehr K.	34 €	42 €	201 €	116 €	126 €	98 €

Zuschlag für Kinder ab 2 Jahren (Altersmischungsgruppe) NEU 64 € zum Regelgruppenbeitrag (ALT: 60 €)

Öffnungszeiten	Mo-Fr. 7.30 - 14.00	Mo-Do 7.30 - 17.00 Fr 7.30 - 14.00	Mo.-Fr. 8.00 - 14.00	Mo.-Fr 7.30 - 14.00	Mo.-Fr. 8:30 - 12:30	
	<i>fiktiv 30 Wo.Std.</i>	32,5 Wo.Std.	44,5 Wo.Std.	30,0 Wo.Std.	32,5 Wo.Std.	20,0 Wo.Std.

Elternbeiträge kommunaler Kindergarten Eschbach

Beiträge 2025/2026 (ALT)	RG	VÖ	Ganztag	Kleinkind	U3 Frühgr.
Familie mit einem Kind	189 €	217 €	299 €	385 €	43 €
Familie mit zwei Kindern	144 €	167 €	263 €	286 €	33 €
Familie mit drei Kindern	98 €	112 €	221 €	194 €	23 €
Familie mit vier und mehr Kindern	33 €	37 €	166 €	78 €	8 €

Beiträge 2026/2027 (NEU)	RG	VÖ	Ganztag	Kleinkind	U3 Frühgr.
Familie mit einem Kind	201 €	231 €	318 €	410 €	45 €
Familie mit zwei Kindern	153 €	178 €	280 €	305 €	35 €
Familie mit drei Kindern	104 €	119 €	236 €	206 €	24 €
Familie mit vier und mehr Kindern	35 €	39 €	177 €	84 €	8 €

15 €/Monat zusätzlich bei Inanspruchnahme der Früh- oder Spätgruppe (7.30 - 8.00 Uhr oder 12.30 - 13.00 Uhr) (ALT: 14)
30 €/Monat bei Früh- und Spätgruppe (ALT: 28)

Beiträge 2027/2028	RG	VÖ	Ganztag	Kleinkind	U3 Frühgr.
Familie mit einem Kind	213 €	245 €	337 €	437 €	48 €
Familie mit zwei Kindern	162 €	189 €	297 €	324 €	37 €
Familie mit drei Kindern	110 €	126 €	250 €	220 €	26 €
Familie mit vier und mehr Kindern	37 €	42 €	188 €	89 €	9 €

16 €/Monat zusätzlich bei Inanspruchnahme der Früh- oder Spätgruppe (7.30 - 8.00 Uhr oder 12.30 - 13.00 Uhr) (ALT: 15)
32 €/Monat bei Früh- und Spätgruppe (ALT: 28)

Öffnungszeiten	Mo - Fr 8.00 - 13.00 Mo, Di u. Do 14.00 - 17.00	Mo - Fr 7.30 - 14.00	Mo - Fr 7.30 - 14.00 Mo, Di u. Do 14.00 - 17.00	Mo - Fr 8.30 - 13.00	Mo - Fr 8.00 - 8.30
Summe	34 Wo.Std.	32,5 Wo.Std.	41,5 Wo.Std.	22,5 Wo.Std.	2,5 Wo.Std.

Elternbeiträge Caritas-Kindergarten am BBZ Stegen

Beiträge 2025/2026 (ALT)	VÖ
Familie mit einem Kind	217 €

Familie mit zwei Kindern	167 €
Familie mit drei Kindern	112 €
Familie mit vier und mehr Kindern	37 €

Beiträge 2026/2027 (NEU)	VÖ
Familie mit einem Kind	231 €
Familie mit zwei Kindern	178 €
Familie mit drei Kindern	119 €
Familie mit vier und mehr Kindern	39 €

Beiträge 2027/2028	VÖ
Familie mit einem Kind	245 €
Familie mit zwei Kindern	189 €
Familie mit drei Kindern	126 €
Familie mit vier und mehr Kindern	42 €

Öffnungszeiten	Mo - Fr
	7.30 - 14.00
Summe	32,5 Wo.Std.

Zzgl. Kosten für Mittagessen

Waldkindergarten "Dobelmatte"

Beiträge 2025/2026 (ALT)	VÖ
Familie mit einem Kind	200 €
Familie mit zwei Kindern	155 €
Familie mit drei Kindern	103 €
Familie mit vier und mehr Kindern	33 €

Beiträge 2026/2027 (NEU)	VÖ
Familie mit einem Kind	213 €
Familie mit zwei Kindern	165 €
Familie mit drei Kindern	110 €
Familie mit vier und mehr Kindern	36 €

Beiträge 2027/2028	VÖ
Familie mit einem Kind	225 €
Familie mit zwei Kindern	174 €
Familie mit drei Kindern	116 €
Familie mit vier und mehr Kindern	38 €

Öffnungszeiten	Mo - Fr
	7.30 - 13.30
Summe	30,0 Wo.Std.